

Finanzordnung des HKBV
des
Hessischen Kegler- und
Bowling-Verbandes e.V.

Stand: 16.04.2009



1. Vorbemerkung

- 1.1 Sinn und Zweck der Finanzordnung ist, sicherzustellen, dass den mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des HKBV-Vermögens Beauftragten klare Richtlinien zur Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben gegeben sind.

2. Haushaltsplan

- 2.1 Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HKBV ist der Haushaltsplan. Er gilt jeweils für ein Haushaltsjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
- 2.2 Der Haushaltsplan wird jährlich vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und bedarf für das laufende Geschäftsjahr der Genehmigung der Versammlung. Wenn in dem Haushaltsjahr keine Versammlung stattfindet, beschließt der Gesamtvorstand über den Haushaltsplan.
- 2.3 Die einzelnen Haushaltspositionen des Verwaltungshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4 Haushaltsvoranschläge über zu erwartende Ausgaben sind von den Sektionen, dem Sportwart und dem Jugendwart und den Abrechnungsbefugten rechtzeitig zu erstellen und der Geschäftsstelle bis zum 15.11. des laufenden Jahres vorzulegen.

3. Aufgaben des Schatzmeisters

- 3.1 Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan im Benehmen mit dem Präsidenten vor und überwacht dessen Einhaltung. Ihm obliegen die Kassengeschäfte und die Buchführung.
- 3.2 Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand eine Ergebnisübersicht des vorangegangenen Haushaltsjahres zu vermitteln. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gesamtvorstand eine Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
- 3.3 Bis zur Genehmigung eines rechtswirksamen Haushaltsplanes darf der Schatzmeister nur die Ausgaben leisten, die sich im Rahmen des Vorjahres bewegen und ferner solche, für die Rechtsverpflichtungen bestehen.

4. Finanzverwaltung

- 4.1 Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten zur Zahlung angewiesen werden. Fehlen diese Voraussetzungen, dürfen Zahlungen nicht geleistet werden.
- 4.2 Die Verfügungsberechtigung über die Konten des HKBV ergibt sich aus der Vertretung durch den Vorstand nach Ziffer 12.3 der Satzung.
- 4.3 Überplanmäßige Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in nachstehendem Rahmen geleistet werden:
 - Beträge bis zu 1.500,- € durch den Schatzmeister
 - Beträge bis zu 3.000,- € durch den Präsidenten
 - Beträge bis zu 5.000,- € durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Beträge bis zu 10.000,- € durch den GesamtvorstandAußerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand als notwendig und unabweisbar festgestellt sind. Sie bedürfen in jedem Falle der nachträglichen Genehmigung des Gesamtvorstandes.

5. Kassenwesen

- 5.1 Es gilt der Grundsatz der Einheitskasse, d.h. die vom Schatzmeister verwaltete Verbandskasse ist die für alle Einnahmen und Ausgaben zuständige Kasse. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.
- 5.2 Im Interesse eines reibungslosen Geschäftsablaufs und in Erfüllung der dem Gesamtvorstand, den Sektionen, dem Verbandssportwart und dem Verbandsjugendvorstand übertragenen Aufgaben können Vorschüsse gewährt werden. Die Höhe der einzelnen Vorschüsse wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind spätestens vierteljährlich unter Beifügung der Belege abzurechnen. Bei Verzug der zur Abrechnung verpflichteten Stellen sind die Vorschusszahlungen solange einzustellen bis Abrechnung erfolgt ist. Die jeweiligen Sektionen stellen durch ihren Sektionsschatzmeister ihre Abrechnungen dem Verbandsschatzmeister zur Verfügung.

6. Prüfungswesen

- 6.1 Den gemäß Ziffer 16 der Satzung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Kasse und die Kassenprüfungen, die Prüfung der Belege und der Buchführungsvorgänge sowie die Prüfung der Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung. Zeit und Umfang der Prüfung bestimmen die Rechnungsprüfer selbst. Die Prüfungen erstrecken sich insbesondere auch darauf, ob im Rahmen der Aufgabenstellungen aufgabengerecht und wirtschaftlich verfahren wird. Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der ausschließlich dem Vorstand und der Versammlung zugeleitet wird.

7. Einnahmen und Ausgaben

- 7.1 Dem HKBV stehen an Einnahmen zur Verfügung:
Verbandsanteile aus Vereinsbeiträgen an LsbH,
Sportförderungsmittel über den LsbH,
Verbandsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Versammlung,
Passgebühren,
sonstige Einnahmen.
- 7.2 Die Einnahmen des HKBV sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:
Förderung des Sportbetriebes und von Sportveranstaltungen,
Zuschüsse für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften,
Zuschüsse für Ländervergleichskämpfe und Repräsentativspiele einschließlich der Vorkosten,
Zuschüsse an Mannschaften und Einzelspieler in begründeten Fällen,
Zuschüsse zur Förderung des Lehr-, Aus- und Fortbildungswesens,
Zuschüsse für Maßnahmen, die der Jugendförderung dienen,
Verwaltungs- und Personalkosten und Kostendeckungspauschale

8. Erstattung von Auslagen

- 8.1 Die Erstattung von Auslagen an Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter des HKBV erfolgt auf der Grundlage der vom Gesamtvorstand beschlossenen Auslagenerstattungsordnung, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist. (Anlage1)

9. Beiträge, Meldegelder/Nenn gelder, Geldbußen und sonstige Einnahmen

- 9.1 Die Sektionen sind berechtigt, für die Teilnahme an den Vereinsmannschafts- und Klubrundenwettbewerbe sowie für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren, Nenn- bzw. Meldegelder zu beschließen und zu erheben. Das gilt auch für erzielte Einnahmen aus der Ausstellung von Ranglistenkarten.

Von den spielleitenden Stellen der Sektionen verhängte Geldbußen gemäß der Ziffer 6.2. der HKBV Rechts- und Verfahrensordnung werden wie sonstige Erlöse und Spenden von den Sektionsschatzmeistern ebenfalls vereinnahmt.

Über sämtliche Einnahmen und die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel sind besondere revisionsfähige Kassenbücher und Belegnachweise zu führen.

Die Jahresrechnung Sektionen des vorangegangenen Rechnungsjahres ist dem Verbandsschatzmeister bis zum 31.01. jeden Jahres vorzulegen.

Sämtliche Kassen- und Rechnungsvorgänge einschließlich aller dazugehörigen Belege unterliegen den Prüfungen durch die von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Vorstand (Verbandsgeschäftsstelle) zuzuleiten ist.

9.2 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten insbesondere Porto und Auslagen kann der Verband in Höhe der tatsächlichen Kosten, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, seinen Mitgliedern in Rechnung stellen.

9.3 Verspätungszuschläge und Mahnkosten für Beitragszahlungen

Wird der Beitrag nicht fristgerecht auf das Verbandskonto überwiesen, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10,- € pro 100,- € Beitrag fällig. Gleichzeitig wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- € fällig.

9.4 Gültigkeit der Beitragsmarken

Die Beitragsjahresmarken verlieren ihre Gültigkeit, sofern die Zahlung des Beitrages nicht rechtzeitig gemäß Satzung Ziffer 9.2.2. erfolgt. Bei verspäteter Zahlung erlangen sie mit Zahlungseingang Gültigkeit.

9.5 Umlagen

Die Sektionen sind berechtigt durch Beschluss ihrer Sektionsversammlung, Umlagen nach einem von ihr festzulegenden Schlüssel zu erheben.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Finanzordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand am 15.04.2009 wirksam. Gleichzeitig tritt die seither gültige Finanzordnung außer Kraft.